

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0001

23. Juni 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die wiederverschließbare, farblich gestaltete Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 22,8 x 11,5 x 1,8 cm) mit dem Schriftzug „Culinario Mortale®“ zur Befüllung mit einer Spielanleitung, einem Ereignisheft, acht Spielheften, einem Support-Code sowie acht Namensschildern in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts („**Antragstellerin**“) hat anwaltlich vertreten am 11. Mai 2022 eine Entscheidung über die Einordnung einer bedruckten Faltschachtel befüllt mit einem „Krimi-Dinner-Spiel“ als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt Krimi-Dinner-Spiele mit der Marke Culinario Mortale® heraus. Sie hält die Faltschachtel, in der sich die Spielunterlagen befinden, nicht für eine systembeteiligungspflichtige Verpackung, sondern für einen integralen Produktbestandteil.

Sie erläutert diesbezüglich, die Bestandteile des Spiels, konkret eine Spielanleitung, ein Ereignisheft, acht Spielhefte, ein Support-Code sowie acht Namensschilder, würden in einer Faltschachtel angeboten, die sich unproblematisch öffnen und wieder verschließen ließe, ohne dass sie hierbei beschädigt werden müsse. Des Weiteren würde der Faltschachtel durch die Abmessungen, die Form und die äußere Gestaltung eine Art Buchcharakter verliehen werden. Dieses Erscheinungsbild würde durch die seitliche Titelangabe gestützt. Hierdurch solle die inhaltliche Zuordnung und die Aufbewahrung des Spiels im Bücherregal angeregt werden.

Die Spielunterlagen stünden – ähnlich einem Kriminalroman – trotz ihrer Vereinzelung auch inhaltlich in einem unmittelbaren Zusammenhang. Würde ein wesentliches Ereignisheft verloren gehen,

bestünde die Gefahr, dass der Spielsinn verloren gehe. Dies mache eine gemeinsame Aufbewahrung erforderlich. Durch die farblich gleiche Gestaltung der Spielunterlagen und der Faltschachtel erfolge für den Verwender auch eine visuelle Zuordnung. Auch seien Faltschachtel und Spielunterlagen in ihrer Größe aufeinander abgestimmt. Im Ergebnis führe die zwischen der Faltschachtel und den Spielunterlagen bestehende haptische, optische, inhaltliche und größentechnische Geschlossenheit dazu, dass die Verwender das Krimi-Dinner-Spiel und die Faltschachtel gemeinsam aufbewahren würden.

Am 30. Mai 2023 ging bei der Zentralen Stelle das von ihr angeforderte Muster der mit dem Krimi-Dinner-Spiel befüllten Faltschachtel ein.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte wiederverschließbare, farblich gestaltete Faltschachtel aus Karton (Länge x Breite x Höhe: 22,8 x 11,5 x 1,8 cm) mit dem Schriftzug „Culinario Mortale®“ zur Befüllung mit einer Spielanleitung, einem Ereignisheft, acht Spielheften, einem Support-Code sowie acht Namensschildern („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktionen in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die Spielanleitung, das Ereignisheft, die acht Spielhefte, den Support-Code sowie die acht

Namensschilder („**Krimi-Dinner-Spiel**“) als Waren, da er zu deren Aufnahme, Schutz und Darbietung dient.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Weder die Gestaltung des Prüfgegenstands (Wiederverschließbarkeit, Buchform, farbliche Gestaltung) noch die auf diesem aufgedruckten Informationen zum Krimi-Dinner-Spiel (Spielbeschreibung, Auflistung der Bestandteile, „Tipp“) stehen der Einordnung als Verpackung entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein solcher integraler Teil des Krimi-Dinner-Spiels als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „*zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist*“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Krimi-Dinner-Spiel, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

Inhalt des Krimi-Dinner-Spiels ist das etappenweise Lösen eines Kriminalfalls, d.h. die Ermittlung des Täters. Die Spieler begeben sich in die Rolle der Hauptverdächtigen. Die Rollenbeschreibungen und weitere erforderliche Informationen finden sich in den acht Spielheften. Das Ereignisheft gibt die Struktur vor bzw. liefert Hinweise, die zum Täter führen.

aa) Gebrauchs- und Verbrauchsgüter

Die Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels können teilweise ohne Substanzverlust mehrfach genutzt werden, wenn auch sinnvollerweise nur von Spielteilnehmern, die die Lösung noch nicht kennen. Teilweise ist eine Beschriftung einzelner Bestandteile vorgesehen (Eintragung des Namens und der Adresse des jeweiligen Spielteilnehmers), so dass das Krimi-Dinner-Spiel aus Ge- und Verbrauchsgütern besteht.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 16. Mai 2023.

bb) Keine Notwendigkeit zum Ge- bzw. Verbrauch

Der Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer des Krimi-Dinner-Spiels zu dessen Umschließung, Unterstützung oder Konservierung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Der Prüfgegenstand beziehungsweise die auf dessen Rückseite aufgedruckten Informationen (Spielbeschreibung, Auflistung der Bestandteile, „Tipp“) sind zur Durchführung des Krimi-Dinner-Spiels nicht zwingend erforderlich. Die Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels müssen zu dessen Durchführung vielmehr aus dem Prüfgegenstand entnommen werden.

Die Informationen auf dem Prüfgegenstand sind allgemein und kurz gehalten und entsprechen damit Produktinformationen, wie sie sich regelmäßig auf Verpackungen befinden.

Integraler Teil eines Produkts kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ein Gegenstand sein, der nicht zwingend für die Nutzung des betrachteten Produkts von Nöten ist.

Bei Gesellschaftsspielen ist ein Stülpkarton, in dem sich alle Bestandteile des Gesellschaftsspiels befinden, integraler Teil des Produkts. Dies hat der Bundesgerichtshof im Jahr 1999 während der Geltung der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) entschieden². Dies gilt nach Auffassung der Zentralen Stelle bei Anwendung der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG weiterhin für Stülpkartons, die mit einem Gesellschaftsspiel³ befüllt sind, das ausschließlich aus Gebrauchsgütern besteht.

Der Prüfgegenstand ist jedoch kein für Gesellschaftsspiele üblicher Stülpkarton, sondern eine dünnwandige Faltschachtel.

Der Prüfgegenstand erfüllt die Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG an einen integralen Teil des Produkts nicht.

Der Prüfgegenstand ist zwar zur weiteren Aufbewahrung des Krimi-Dinner-Spiels auch während dessen Nutzung geeignet.

Um die gesetzlichen Voraussetzungen als integraler Teil der Ware zu erfüllen, reicht eine Zweckdienlichkeit allein jedoch nicht aus. Auch Verpackungen sind häufig so gestaltet, dass sie auf das Produkt angepasst sind und sie auch während der Nutzung zeitlich begrenzt zu dessen Aufbewahrung dienen können. Notwendige Voraussetzung für die Annahme eines Prüfgegenstands als integraler Teil des Produkts ist jedoch, dass dessen Gestaltung und Beschaffenheit auf die gesamte Lebensdauer und die Nutzung des Produkts ausgerichtet sind.

Der Prüfgegenstand ist – auch wenn man mit der Antragstellerin davon ausgeht, dass die Eigenart des Krimi-Dinner-Spiels eine gemeinsame Aufbewahrung aller Bestandteile erfordert – nach seiner Gestaltung und Beschaffenheit kein speziell für die dauerhafte Nutzung zusammen mit dem Krimi-Dinner-Spiel über dessen gesamte Lebensdauer konzipiertes Behältnis, was für die Einordnung als Produktbestandteil jedoch erforderlich wäre. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die einzelnen

² BGH, Urteil vom 20. Oktober 1999 – I ZR 95/97 –, juris (unter Anwendung der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234)).

³ Aufgrund der gesetzlich geforderten gemeinsamen Lebensdauer aller Komponenten schließt ein Verbrauchsgut (z.B. Abreibblock zum Eintragen von Spielergebnissen) die Einordnung des Stülpkartons als integraler Teil aus.

Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels genau wie der Prüfgegenstand aus PPK (Papier, Pappe, Karton) bestehen.

Der Prüfgegenstand weist keine Eigenschaften beziehungsweise Merkmale auf, die eindeutig auf eine Gestaltung als Produktbestandteil ausgerichtet sind. Vielmehr besitzt er solche, die für eine Verpackung typisch sind.

Er ist eine dünnwandige Faltschachtel mit den hierfür üblichen Falzen.

Seine Wiederverschließbarkeit beruht auf einem einfachen Verschlussmechanismus in Gestalt eines „Stecksystems“ mit gefalzten Einstecklaschen, sodass ein deutlich schnellerer Verschleiß als bei einem Stülpkarton zu erwarten ist.

Er ist nur auf der Außenseite, nicht aber im Inneren farblich gestaltet. Das Material, d.h. die Kartonage, ist auf der Innenseite unverändert und erkennbar.

Auch die von der Antragstellerin vorgetragene Argumente führen nicht zu einem Entfallen der Verpackungseigenschaft.

So lässt der Umstand, dass der Prüfgegenstand und das Krimi-Dinner-Spiel größentechnisch aufeinander abgestimmt sind, den Rückschluss auf die Produkteigenschaft des Prüfgegenstands nicht zu, denn auch Größe und Form einer Verpackung orientieren sich am Produkt.

Die den Bestandteilen des Krimi-Dinner-Spiels ähnliche Gestaltung und Bedruckung des Prüfgegenstands (braun/schwarz; erhängter Zwerg) genügt den gesetzlichen Vorgaben für einen integralen Teil ebenfalls nicht. Es gilt mit Blick auf die gesetzlichen Zielsetzungen ein weiter Verpackungsbegriff⁴. Nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 1 VerpackG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG sind einzelne optische Gestaltungsmerkmale und eine hierdurch etwaig angedeutete bzw. bezweckte Zugehörigkeit für eine Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes nicht ausreichend. Die Vorschrift bestimmt die Verpackungseigenschaft in erster Linie funktional.

Die „haptische Geschlossenheit“ ist bereits faktisch nicht gegeben. Das Wort „haptisch“ bedeutet „*den Tastsinn, das Tasten betreffend, auf dem Tastsinn beruhend, mithilfe des Tastsinns [erfolgend]*“⁵. Es ist nicht ersichtlich, dass die Oberflächen des Prüfgegenstands und des Krimi-Dinner-Spiels Beschaffenheitsmerkmale aufweisen, die eine gegenseitige Zuordnung durch ein Ertasten ermöglichen würden.

Im Übrigen bezeichnet die Antragstellerin den Prüfgegenstand selbst als Verpackung. Auf der Innenseite des Prüfgegenstands befindet sich ein Hinweis, der die Rückseite des Prüfgegenstands „Verpackungsrückseite“ nennt.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und das Krimi-Dinner-Spiel sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

⁴ In Umsetzung des Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

⁵ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/haptisch>, abgerufen am 16. Mai 2023.

Eine Bestimmung für den gemeinsamen Verbrauch scheidet aus, da der Prüfgegenstand nicht verbraucht wird und nur einzelne Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels Verbrauchsgüter sind.

Eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung ist ebenfalls nicht gegeben.

Zum einen besteht das Krimi-Dinner-Spiel aus Gebrauchs- und Verbrauchsgütern mit der Folge, dass dessen Bestandteile nicht ohne Weiteres dauerhaft gemeinsam verwendet werden können. Zum anderen wird der Prüfgegenstand beim Spielen selbst nicht benötigt und hat auch im Übrigen keine besondere Bedeutung für die gesamte Einheit, die in seiner Gestaltung und Beschaffenheit klar zum Ausdruck kommt.

Der Prüfgegenstand und die Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels sind auch nicht für die gemeinsame Entsorgung bestimmt. Aufgrund der fehlenden Bedeutung des Prüfgegenstands für das Krimi-Dinner-Spiel ist nicht zu erwarten, dass bei Verlust oder Beschädigung des Prüfgegenstands auch das Krimi-Dinner-Spiel entsorgt wird. Die Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels können aufgrund ihrer gleichen Größe – ähnlich einem Kartenspiel – durch eine Band oder einen Gummi zusammengehalten aufbewahrt werden.

dd) Buchcharakter / Vergleich mit einem Kriminalroman

Auch der von der Antragstellerin vorgebrachte „(Buch-)Charakter“ eines Kriminalromans kann eine Einordnung des Prüfgegenstands als integralen Teil im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nicht begründen.

Selbst wenn eine Begründung auf Basis eines Vergleichs zulässig wäre, bestehen deutliche Unterschiede zu einem Buch.

Der befüllte Prüfgegenstand ist gerade kein Buch, insbesondere kein Kriminalroman, sondern eine Faltschachtel, die mit einem Spiel zuzüglich Spielanleitung befüllt ist. Die seitliche „Titelangabe“ ist dementsprechend auch kein Buchtitel, sondern der Name eines Spiels, dem die für Spiele üblichen Angaben zur Anzahl der Spieler, der Spieldauer und eine Altersempfehlung folgen.

Der Prüfgegenstand hat dementsprechend auch nicht die Gestaltung eines Schubers, wie er für Hardcover-Bücher üblich ist. Es bestehen damit relevante Unterschiede zwischen dem Prüfgegenstand und einem Hardcover-Buch im Schuber. Maßgeblich ist die objektive Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der verpackungsrechtlichen Vorgaben. Die subjektive Wahrnehmung bzw. Intention der Antragstellerin ist für die Beurteilung dagegen nicht relevant.

c) Kein eigenständiger Produktnutzen

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein etwaiger Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen, von seinem Inhalt unabhängigen, Produktnutzen und ist damit kein eigenständiges Produkt.

Er ist auch nach Auffassung der Antragstellerin in Form und Gestaltung gerade von seinem Inhalt bestimmt und ihm zuzuordnen.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Krimi-Dinner-Spiel eine Verkaufseinheit aus Ware (Krimi-Dinner-Spiel) und Verpackung (wiederverschließbare Faltschachtel aus Karton), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für Gesellschaftsspiele wie das Krimi-Dinner-Spiel existiert im Katalog kein Produktblatt.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind beispielsweise die typischen Endverbraucher eines Produkts, das nicht im Katalog enthalten ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produkts vergleichbar, weil Produkte von den gleichen Nutzern genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Das Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte & Zubehör in der Produktgruppe „Spiel & Sport“ (Produktgruppennummer 23-000) ist auf das Krimi-Dinner-Spiel entsprechend anwendbar.

Zwar umfasst die Produktbeschreibung des Produktblatts 23-000-0010 nur nicht elektrisches Spielzeug für Kinder. Das Krimi-Dinner-Spiel hat jedoch eine Altersempfehlung für Personen ab 16 Jahren. Es ist daher für Jugendliche und Erwachsene und nicht für Kinder bestimmt. Allerdings dienen Spiele stets dem gleichen Zweck, der Freizeitbeschäftigung, konkret dem Spielen. Unter dem Wort Spielen versteht man *„sich zum Vergnügen, Zeitvertreib und allein aus Freude an der Sache selbst auf irgendeine Weise betätigen, mit etwas beschäftigen“*⁶.

Auch wenn die vorgesehenen Nutzer des Krimi-Dinner-Spiels keine Kinder sind, so sind die Anfallstellen von Verpackungen von Spielwaren für Kinder und Verpackungen von Spielen für Jugendliche und Erwachsene weitgehend identisch. Endverbraucher sind jeweils Privatpersonen, die zur Freizeitbeschäftigung spielen oder vergleichbare Anfallstellen, an denen Freizeit verbracht wird bzw. Freizeitaktivitäten stattfinden.

Gemäß dem entsprechend anwendbaren Produktblatt 23-000-0010 fallen Verkaufsverpackungen aller Art von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten & Zubehör typischerweise in

⁶ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/spielen>, abgerufen am 16. Mai 2023.

Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen an.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verkaufsverpackungen von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten & Zubehör lässt damit in Übertragung auf Verkaufsverpackungen von Gesellschaftsspielen für Jugendliche und Erwachsene wie das Krimi-Dinner-Spiel den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Krimi-Dinner-Spiele gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Gesellschaftsspiel) und Verpackung (wiederverschließbare Faltschachtel) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise typische Anfallstellen des Freizeitbereichs.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

In entsprechender Anwendung des Produktblatts 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte & Zubehör in der Produktgruppe „Spiel & Sport“ (Produktgruppennummer 23-000) sind Verkaufsverpackungen aller Art von Gesellschaftsspielen wie dem Krimi-Dinner-Spiel systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen oder Kultur- und Freizeiteinrichtungen anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen jeglicher Ausprägung bzw. Form, jeglichem Material und Füllgröße von nicht elektrischen Spielwaren, Spielgeräten & Zubehör ein überwiegender Anfall als Abfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. In entsprechender Anwendung des Produktblatts 23-000-0010 auf Gesellschaftsspiele für Jugendliche und Erwachsene sind alle mit einem Gesellschaftsspiel befüllten Faltschachteln unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Gesellschaftsspielen wie Krimi-Dinner-Spielen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie die Papierbanderole um sämtliche Bestandteile des Krimi-Dinner-Spiels), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





